

## Information zur Erfassung der Regelbedarfsstufen in den Statistiken der Empfänger von Asylbewerberleistungen für Berichtsjahr 2019

Zum 01.09.2019 traten neue Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Kraft, die in den Erhebungsunterlagen für das Berichtsjahr 2019 noch nicht berücksichtigt sind<sup>1</sup>. Somit erfolgt insbesondere die gemeinsame Erfassung von Regelleistungsempfängern und Empfängern besonderer Asylbewerberleistungen im Rahmen einer gemeinsamen Erhebung erst ab dem Berichtsjahr 2020. Die Durchführung der Asylbewerberleistungsstatistiken für das Berichtsjahr 2019 erfolgt damit auf Grundlage der für die Berichtsjahre 2019 zur Verfügung gestellten Erhebungsunterlagen.

Durch die unterjährigen gesetzlichen Änderungen des AsylbLG zum 01.09.2019 sind die im Erhebungsbogen bzw. im IDEV-Formular enthaltenen Gegenüberstellungen von Regelbedarfsstufe und Haushaltskonstellationen in den Empfängerstatistiken bei den Regelbedarfsstufen 1, 2 und 3 ggf. nicht mehr aktuell.

Für die Statistiken der Empfänger von Asylbewerberleistungen im Berichtsjahr 2019 orientiert sich die Erfassung der Regelbedarfsstufe daher ausschließlich an den jeweils tatsächlich zugeordneten Regelbedarfsstufen:

### (1) Statistik der Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG

Zu erfassen ist die den Regelleistungsberechtigten zum 31.12.2019 tatsächlich zugeordnete Regelbedarfsstufe gemäß den seit 01.09.2019 geltenden Regelungen des AsylbLG.

Die im Erhebungsbogen bzw. im IDEV-Formular enthaltenen Haushaltskonstellationen

- „Alleinstehende Leistungsberechtigte“,
- „Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen“ und
- „Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt“

sind durch die gesetzlichen Änderungen zum 01.09.2019 in Bezug auf die Regelbedarfsstufen 1, 2 und 3 nicht mehr aktuell. Die Erfassung der Regelbedarfsstufe für Regelleistungsberechtigte am 31.12.2019 orientiert sich daher ausschließlich an den jeweils zugeordneten Regelbedarfsstufen und nicht an den genannten Haushaltskonstellationen.

### (2) Statistik der ausschließlich besonderen Leistungen nach dem AsylbLG

Zu erfassen ist die den Leistungsberechtigten von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem AsylbLG tatsächlich zugeordnete Regelbedarfsstufe gemäß den zum aktuellsten Berichtszeitpunkt geltenden Regelungen des AsylbLG:

- a) Bei Leistungsberechtigten von ausschließlich besonderen Leistungen, die im Laufe des Jahres nach dem 01.09.2019 und/oder am Jahresende (31.12.) erhalten haben, ist die Regelbedarfsstufe gemäß den ab 01.09.2019 geltenden Regelungen des AsylbLG zu erfassen. Die Erfassung der Regelbedarfsstufe für diesen Personenkreis

---

<sup>1</sup> Die Erhebungsunterlagen für die Asylbewerberleistungsstatistiken auf Grundlage der Änderungen zum 01.09.2019 werden für das Berichtsjahr 2020 vollständig angepasst.

orientiert sich daher analog zu (1) ausschließlich an den jeweils zugeordneten Regelbedarfsstufen und nicht an den genannten Haushaltskonstellationen.

- b) Bei Leistungsberechtigten von ausschließlich besonderen Leistungen, deren Leistungsbezug vor dem 01.09.2019 endete und die somit ausschließlich besondere Leistungen im Laufe des Jahres bis einschließlich 31.08.2019 erhalten haben, ist die Regelbedarfsstufe gemäß den bis 31.08.2019 geltenden Regelungen nach dem AsylbLG zu erfassen. Die im Erhebungsbogen bzw. im IDEV-Formular genannten Angaben zu den Haushaltskonstellationen sind für diesen Personenkreis korrekt.